

## MEHRWERTSCHUTZ 6/2016

Falls besonders vereinbart – siehe Versicherungspolizze/Nachtrag – gilt:

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass für diesen noch weitere, gleichartige Versicherungsverträge (nachfolgend Fremdversicherungen) bestehen und eine Entschädigungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Mehrertschutz).

Der Versicherungsschutz aus den Fremdversicherungen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz dieses Vertrages vor (subsidiäre Deckung).

Die Beiträge der Fremdversicherung werden auf diesen Vertrag angerechnet. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt die Regelung in der Versicherungspolizze.

2. Der Anspruch auf Mehrertschutz besteht, wenn

- der Schaden im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versichert ist, und

- eine Entschädigung aus der Fremdversicherung abgelehnt oder gekürzt wurde, oder die Versicherungssumme/Ersatzleistung der Fremdversicherung ausgeschöpft wurde.

Im Umfang des Fremdversicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

Verletzt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit oder war er mit der Zahlung des Beitrages in Verzug und entfällt dadurch die Leistung aus der Fremdversicherung oder wird diese anteilig gekürzt, greift der Mehrertschutz nicht ein. Der Versicherer zahlt im Entschädigungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenzen, Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen. Die erbrachten Leistungen des Fremdversicherers werden bei der Berechnung der Entschädigungsleistung angerechnet.

3. Der Versicherer trägt über den Mehrertschutz nicht die im Rahmen der Fremdversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung.

4. Ändert der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieses Vertrages seine Fremdversicherung, bewirkt diese Änderung keine Erweiterung des Mehrertschutzes.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach der Entscheidung des Fremdversicherers über dessen Ablehnung der Entschädigungsleistung, Entschädigungskürzung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

6.

6.1. Mit dem in der Versicherungspolizze/im Nachtrag dokumentierten Ablauf der Fremdversicherung endet der Mehrertschutz. Die subsidiäre Deckung dieses Vertrages entfällt ab diesem Zeitpunkt und der Versicherungsschutz erwächst in vollem Umfang.

6.2. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages. Der Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Information durch den Versicherungsnehmer beim Versicherer.

6.3. Ab dem jeweiligen Zeitpunkt endet die Anrechnung der Beträge des Fremdversicherers gemäß Ziffer 1. Der Beitrag wird in vollem Umfang fällig.



Verein auf Gegenseitigkeit

**zillertaler**  
VERSICHERUNG

**R+V**

VERSICHERER DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:  
R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG  
NIEDERLASSUNG ÖSTERREICH  
WILHELMSTRASSE 68, 1120 WIEN

BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE  
„DAHEIM & BEHÜTET“  
HAUS- UND GRUNDBESITZ-  
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## GRUNDDECKUNG

### 1. Vorbemerkung

Als **Vertragsgrundlage** gelten die R+V AHVB/EHVB 2005 und die nachfolgenden Bestimmungen.

### 2. Versichertes Risiko

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer und/oder Grundbesitzer, z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter aus allen Gefahren, die damit unmittelbar in Zusammenhang stehen.

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich – soweit nicht anders bestimmt – auf den in der Polize genannten Versicherungsort. Die Innehabung von Zufahrtswegen und Parkflächen ist auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer dafür eine Verantwortung zu tragen hat.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten/Lebensgefährten und der Kinder bis zum 27. Lebensjahr aus un bebauten Grundstücken und Waldflächen, die sich in Österreich, Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz befinden, sofern es sich hierbei nicht um rechtlich selbständige Betriebsstätten handelt und der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Versicherungsnehmers in Österreich liegt.

### 4. Zusätzliche Risikobeschreibung

Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus folgenden Risiken:

**4.1. Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege** der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke, Einrichtungen und Haustechnik, wie zB Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, privat genutzte Solar-, Photovoltaik- und Erdwärmeanlagen einschl. Einspeisung überschüssiger Energie in das öffentliche Netz, Schwimmbäder, Kinderspielflächen, Gartenanlagen, etc.

Ein mit der versicherten Liegenschaft verbundener Privatbadestrand in einer Entfernung von maximal 25 km (Umkreis/Luftlinie) ist mitversichert.

**4.2. Handwerkliche Arbeiten und Bauherr**

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft oder den mitversicherten Grundstücken. Abschnitt B, Z. 3, Pkt. 2.1 bis Pkt. 2.5 EHV findet Anwendung. Der Versicherungsnehmer darf diese Arbeiten in Eigenregie durchführen, sofern hierfür – falls notwendig – eine Bauanzeige bei der zuständigen Gemeinde ausreichend ist. Für Bauvorhaben mit vorgeschriebener Baubewilligung hat der Versicherungsnehmer – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers – die Arbeiten an konzessionierte Unternehmen zu vergeben, wobei der Versicherungsnehmer und seine Leute unter der Aufsicht dieser Unternehmen mitarbeiten dürfen.

In diesem Zusammenhang sind Schadenersatzverpflichtungen und Ausgleichsverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Schäden an Nachbargebäuden, wenn die Baugrube unmittelbar an diese Gebäude angrenzt
- Schäden durch Verstaubungen
- unvermeidbare Schäden und unvermeidbare Ansprüche sowie Haarriss-Schäden
- Schäden durch die Vornahme von Sprengungen

Kein Versicherungsschutz besteht von Beginn an für Bauvorhaben, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 800.000,00 überschreiten. In Abweichung der im vorhergehenden Absatz getroffenen Regelung besteht für Bauvorhaben privat genutzter Gebäude Versicherungsschutz, auch wenn die Gesamtkosten EUR 800.000,00 überschreiten. In diesem Fall beteiligt sich der Versicherungsnehmer in jedem Versicherungsfall mit 10 % mind. EUR 750,00, max. EUR 3.750,00 selbst.

#### 4.3. Fremdenbeherbergung

Als mitversichert gilt die Fremdenbeherbergung, sofern hierfür keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Abschnitt B, Zi. 7 EHV findet Anwendung.

#### 4.4. Tierhaltung

Die Haltung eines Hundes ist mitversichert. Bei Haltung von mehr als einem Hund ist eine besondere Vereinbarung notwendig. Versichert bleibt das Risiko der Hundehaltung für den am längsten gehaltenen Hund. Abschnitt B, Zi. 12 EHV findet Anwendung.

#### 4.5. Umweltdeckung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist für die private Lagerung von Heizölprodukten, sofern das gesamte Fassungsvermögen der Tanks 20.000 Liter nicht übersteigt, getroffen. Des Weiteren gilt diese besondere Vereinbarung auch für die Verwendung und Lagerung von Pflanzenschutz-, Bautenschutz- und Düngemittel für den Eigenbedarf. Die Ersatzleistung beträgt hierfür EUR 300.000,00 je Versicherungsfall und steht 1-fach je Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme zur Verfügung. Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.5. AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,00.

Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6. AHVB besteht Versicherungsschutz für kurzfristige, den Umständen gebotene Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen, Bauschutt, etc. bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus der versicherten Liegenschaft.

#### 4.6. Erweiterte Umweltdeckung

**a)** Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Heizöltankanlagen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 20.000 Litern sowie aus der Lagerung von Pflanzenschutz-, Bautenschutz- und Düngemitteln für den Eigenbedarf und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

**b)** Eingeschlossen sind – abweichend von Artikel 1 AHVB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen (einschließlich Erdreich) des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 4.6.a) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

**c)** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

**d)** Ausgeschlossen bleiben

**d.1)** Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. 4.6.a) selbst

**d.2)** Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden oder die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

**d.3)** Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen. Bei einem Störfall handelt es sich um einen plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Geschehen abweicht.

**e)** Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,00. Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 1-fache der Versicherungssumme.

**f)** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 500,00 selbst zu tragen.

#### 4.7. Schäden durch Witterungsniederschlag

Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstickaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten, ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes, leistet der Versicherer abweichend von Art. 1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist.

Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.

Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art. 1 AHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt sinngemäß auch für die benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten der in Pkt. 3.8. genannten Personen.

**4.8. Wechselseitige Schadenersatzansprüche**  
Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB) sind mitversichert, sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

### 5. Mitversicherte Personen

Neben dem Versicherungsnehmer gelten folgende Personen jeweils in dieser Eigenschaft als mitversichert:

- Hauseigentümer und Hausbesitzer
  - Hausverwalter und Hausbesorger
  - jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeiten nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgen, wie etwa Hausmeisterdienste durch einen Miteigentümer oder Mieter
  - jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, und diese Tätigkeiten nebenberuflich oder nur fallweise ausüben, wie etwa die Schneeräumung durch Landwirte;
  - jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, und diese Tätigkeiten zwar in Ausübung ihres Berufes erfolgen, jedoch über den Rahmen von Reinigungsdiensten sowie Haushaltshilfen nicht hinausgeht. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär zu etwaigem anderweitigen Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person
  - jene Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
- Mitversichert sind Personenschäden, bei welchem es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben Regresse von Sozialversicherungsträgern, sofern es sich um Arbeitsunfälle unter gleichgestellten, beauftragten Personen handelt.

### 6. Einschränkung des Angehörigenausschlusses

Abweichend und in Ergänzung von Art. 17, Pkt. 6 EHV sind Schadenersatzansprüche von nicht häuslicher Gemeinschaft lebenden

**a.** Kindern ab dem 18. Lebensjahr und

**b.** Enkelkindern

vom Versicherungsschutz umfasst.

## PLUSPAKET 6/2016

Falls auf der Polize die Vereinbarung über das Pluspaket getroffen ist, gilt wie folgt:

Die im Rahmen dieses Zusatzbausteins zur Verfügung gestellten Versicherungssummen stellen Höchstentschädigungslimits innerhalb der auf der Polize angeführten Pauschalversicherungssumme dar und stehen jeweils einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

**1.** Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 150.000,00 sind die angeführten Deckungserweiterungen mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen **Selbstbehalt in Höhe von EUR 150,00** zu tragen.

**1.1. Allmählichkeitschäden**

Schäden durch allmähliche Einwirkungen sind mitversichert. Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.

**1.2. Überflutungsschäden**

Schäden durch Überflutungen aus Anlagen, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, notwendig ist, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 12 AHVB als mitversichert.

**2.** Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 15.000,00 sind die angeführten Deckungserweiterungen mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen **Selbstbehalt in Höhe von EUR 150,00** zu tragen.

#### 2.1. Tätigkeiten an Sachen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB gelten Schäden an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Benützung oder Beförderung sind oder gewesen sind, als mitversichert. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraftfahrzeugen aller Art sowie Schäden an Sachen, die als Folge einer Bearbeitung, welcher Art immer, eingetreten sind. Ebenso bleiben die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.2 AHVB aufrecht.

#### 2.2. Erweiterte Deckung für Sachschäden durch Umweltstörung

In Ergänzung zu Pkt. 4.5 der Grunddeckung für die Haus- und Grundbesitz-Haftpflicht erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen von Art. 1, Pkt. 2.1.2 sowie Art. 5, Pkt. 5.2 AHVB auch auf die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund des § 8, Pkt. 5 B-UHG, (Subsidiärhaftung des Liegenschaftseigentümers) gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden. Die übrigen Bestimmungen des Art. 6 AHVB bleiben unberührt.

#### 2.3. Regressansprüche

Betrifft Angehörige, deren Schadenersatzansprüche nicht mitversichert sind (Angehörigenausschluss):

Im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Art. 1, Pkt. 2.1.2 sowie Art. 5, Pkt. 5.2 AHVB sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern oder anderen Krankenversicherungsträgern insofern mitversichert, als der Versicherer die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr bereitstellt.

## PLUSPAKET BEHERBERGUNG 6/2016

Falls auf der Polize die Vereinbarung über das Pluspaket Beherbergung getroffen ist, gilt wie folgt:

Im Rahmen der nicht gewerbmäßigen Fremdenbeherbergung sind die angeführten Deckungserweiterungen mitversichert. Voraussetzung ist, dass bei Frühstückspensionen die Anzahl von zehn Betten und bei Appartementvermietung an wechselnde Mieter die Anzahl von fünf Appartements nicht überschritten wird. Der örtliche Geltungsbereich wird auf **Österreich** festgelegt.

**1.** Versichert ist die **Empfehlung von Sport- und Animationsaktivitäten**. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

**2.** Weiters gelten versichert der **Bestand und die Verwendung von risikotypischen Einrichtungen** (zB Tennisplätze, Badestrände, Sauna, Dampf- und Heißluft Räume) für die Pensionsgäste im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft. Der Versicherungsschutz gilt, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Nicht versichert ist der Betrieb von besonders risikoträchtigen Anlagen wie z.B. Trampolinanlagen, Sprungtürmen.

Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall beträgt EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme und steht zweimal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

**3.** Mitversichert sind Ansprüche der Gäste aus dem Titel der Gastwirtheftung in Analogie zu §§ 970 und 970a ABGB für Schäden an bzw. Verlust/Abhandenkommen von eingebrachtem Gästegut sowie an/von eingebrachten Kraftfahrzeugen, die auf dem Parkplatz des Versicherungsnehmers oder auf zur Wohnanlage gehörenden Besucherparkplätzen abgestellt wurden.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Schadenfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Die Ersatzleistung beträgt EUR 15.000,00 und steht 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.